

§ 3 Nr. 3 [Rentenabfindungen, Beitragserstattungen, Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Kapitalabfindungen]

idF des EStG v. 8.10.2019 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

Steuerfrei sind

...

3. a) Rentenabfindungen nach § 107 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 21 des Beamtenversorgungsgesetzes, nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Altersgeldgesetzes oder entsprechendem Landesrecht und nach § 43 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Beamtenversorgungsgesetzes,
- b) Beitragserstattungen an den Versicherten nach den §§ 210 und 286d des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach den §§ 204, 205 und 207 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, Beitragserstattungen nach den §§ 75 und 117 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte und nach § 26 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
- c) Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den Leistungen nach den Buchstaben a und b entsprechen,
- d) Kapitalabfindungen und Ausgleichszahlungen nach § 48 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechendem Landesrecht und nach den §§ 28 bis 35 und 38 des Soldatenversorgungsgesetzes;

...

Autor und Mitherausgeber:

Dr. Winfried *Bergkemper*, Richter am BFH aD, Lenggries

	Anm.		Anm.
A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 3	1		
B. Erläuterungen zu Buchst. a: Rentenabfindungen	2		D. Erläuterungen zu Buchst. c: Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen 4
C. Erläuterungen zu Buchst. b: Beitragserstattungen	3		E. Erläuterungen zu Buchst. d: Kapitalabfindungen und Ausgleichszahlungen 5

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 3

1

Grundinformation zu Nr. 3: § 3 Nr. 3 befreit im Einzelnen benannte Alterseinkünfte. In erster Linie handelt es sich dabei um Kapitalabfindungen aufgrund einer Renten- oder Pensionsverpflichtung bzw. um vergleichbare Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Daneben erstreckt sich die StFreiheit auf

Beitragserstattungen an Versicherte, bei denen das mit der Einbeziehung in die Rentenversicherung verfolgte Ziel eines Rentenanspruchs nicht erreicht wird.

Rechtsentwicklung der Nr. 3:

- ▶ *StÄndG 1950 v. 29.4.1950* (BGBl. I 1950, 95): Steuerfrei waren Kapitalabfindungen aufgrund der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung und aufgrund der Beamten-(Pensions-) Gesetze (vgl. zur Rechtsentwicklung im Übrigen von *Beckerath* in *KSM*, § 3 Rz. B 3/1 [7/2007]).
- ▶ *RentenreformG 1992 v. 18.12.1989* (BGBl. I 1989, 2261; BStBl. I 1990, 113): Die Vorschrift wurde mW ab VZ 1992 redaktionell geändert. Die Worte „der Arbeiter und der Angestellten aus der Knappschaftsversicherung“ wurden gestrichen. Steuerfrei waren nunmehr Kapitalabfindungen aufgrund der gesetzlichen Rentenversicherung und aufgrund der Beamten-(Pensions-)Gesetze (zur Verfassungsmäßigkeit s. BFH v. 14.8.2012 – IX B 45/12, BFH/NV 2012, 1958).
- ▶ *JStG 2007 v. 13.12.2006* (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): Die Vorschrift wurde im Zusammenhang mit der Einf. der nachgelagerten Besteuerung der Alterseinkünfte neu gefasst (zur Begr. vgl. BTDrucks. 16/3368, 16; s. auch BRDrucks. 622/06, 4). Die stfreien Leistungen wurden nunmehr durch Angabe der sozialrechtl. Bestimmungen konkretisiert. Außerdem wurde die StFreiheit auf Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen erweitert. In Buchst. a und d wurde jeweils ein Hinweis auf ein entsprechendes Landesrecht aufgenommen.
- ▶ *WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019* (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): Durch Änderung von Nr. 3 Buchst. a wurde die StFreiheit zusätzlich auf die Rentenabfindung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Altersgeldgesetz (AltGG) mW ab VZ 2020 erweitert (Art. 39 Abs. 2 WElektroMobFördG („JStG 2019“)).

Bedeutung der Nr. 3: Die Regelung steht in sachlichem Zusammenhang mit der Besteuerung von Alterseinkünften bzw. Versorgungsbezügen. Sie enthält nur eine Klarstellung, soweit Kapitalabfindungen aufgrund der gesetzlichen Rentenversicherung angesprochen sind. Diese sind bereits nicht stbar (BFH v. 26.5.1971 – I R 79/69, BStBl. II 1971, 655; s. § 22 Anm. 82). Entsprechendes gilt für die Beitragserstattungen iSd. Nr. 3 Buchst. b (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 LStDV; § 19 Anm. 26ff.; von *Beckerath* in *KSM*, § 3 Rz. B 3/7 [3/2018]). Abfindungen bzw. Ausgleichszahlungen aufgrund der Beamtenpensionsgesetze sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 stbar.

Die Befreiung führt damit zu einer unterschiedlichen stl. Behandlung laufender Versorgungsbezüge iSd. § 19 Abs. 2 Satz 2 und Pensionsabfindungen. Ob dafür ein sachlicher Grund besteht, ist fraglich. Die Befreiung lässt sich nur historisch erklären. Sie beruht letztlich auf einer einseitigen Bevorzugung der Quellentheorie, wonach nur die laufenden Bezüge, nicht aber einmalige Vermögensanfälle, zumal nicht Entschädigungen „für den Verlust der Quelle“ (*Strutz*, EStG, 1927, s. § 8 Anm. 24; s. auch § 6 Anm. 61 aE) erfasst werden sollten. Im Gesetzgebungsverfahren für das JStG 2007 hatte der BR zu Recht, aber erfolglos, angeregt, die StBefreiung ersatzlos zu streichen (BRDrucks. 622/06, 4). Im Hinblick auf die nachgelagerte Besteuerung bestehen an der Systemgerechtigkeit der Befreiung Bedenken.

Geltungsbereich der Nr. 3:

- ▶ *Sachlicher Geltungsbereich:* Siehe Anm. 2 ff. Da seit der Neuregelung durch das JStG 2007 nur Leistungen nach genau bezeichneten (inländ.) gesetzlichen Be-

stimmungen stfrei sind, gilt die StBefreiung nicht für vergleichbare Leistungen ausländ. Versorgungseinrichtungen bzw. Kassen (FG Ba.-Württ. v. 23.10.2009 – 11 K 4308/08, EFG 2010, 220, rkr., zu einer Schweizer Pensionskasse). Demgegenüber umfasste Nr. 3 idF des RentenreformG 1992 auch Abfindungen aus ausländ. gesetzlichen Rentenversicherungen. Voraussetzung war allerdings, dass sich die Leistungen im Wesentlichen entsprechen und demselben Zweck dienen (BFH v. 23.10.2013 – X R 33/10, BStBl. II 2014, 103; BFH v. 26.11.2014 – VIII R 38/10, BStBl. II 2016, 657; BFH v. 26.11.2014 – VIII R 39/10, BStBl. II 2016, 665; BFH v. 16.9.2015 – I R 83/11, BStBl. II 2016, 681; BFH v. 1.10.2015 – X R 43/11, BStBl. II 2016, 685; FG Ba.-Württ. v. 13.7.2017 – 3 K 1989/15, juris, rkr.; s. dazu § 3 Nr. 62 Anm. 5).

- ▶ *Persönlicher Geltungsbereich:* Nr. 3 gilt für unbeschränkt und beschränkt estpfl. Personen; § 50 enthält insoweit keine Sonderregelung.

Verhältnis zu anderen Vorschriften:

- ▶ *Verhältnis zu § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2:* Laufende Versorgungsbezüge (s. § 19 Abs. 2 Satz 2) sind stpfl.
- ▶ *Verhältnis zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa:* Laufende Rentenzahlungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind stpfl. (s. auch § 22 Anm. 279).
- ▶ *Verhältnis zu § 10 Abs. 1 Nr. 2a:* Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind als SA abziehbar.

B. Erläuterungen zu Buchst. a: Rentenabfindungen

2

Die Vorschrift befreit Rentenabfindungen nach § 107 SGB VI, § 21 BeamtVG, § 9 Abs. 1 Nr. 3 AltGG (ab VZ 2020; s. Anm. 1) oder entsprechenden Landesgesetzen und nach § 43 SVG iVm. § 21 BeamtVG. Die Voraussetzungen der StBefreiung liegen im Übrigen nur vor, wenn die Abfindungen zur Abgeltung eines Renten- oder Pensionsanspruchs geleistet werden (BFH v. 25.3.2010 – X B 142709, BFH/NV 2010, 1275). Außerdem ist erforderlich, dass auf die Abfindungen ein gesetzlich begründeter Anspruch nach sozial- oder versorgungsrechtl. Bestimmungen besteht. Auf privatrechtl. Ablösungszahlungen ist Nr. 3 nicht anwendbar (BFH v. 14.8.2012 – IX B 45/12, BFH/NV 2012, 1958).

Rentenabfindungen nach § 107 SGB VI: Witwen- oder Witwerrenten werden bei der ersten Wiederheirat des Berechtigten mit dem 24-fachen Monatsbetrag abgefunden (zur Lebenspartnerschaft s. § 107 Abs. 3 SGB VI).

Rentenabfindung nach § 21 BeamtVG: Die Witwe eines Beamten, die Anspruch auf Witwengeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag hat, erhält im Fall einer Wiederheirat eine Witwenabfindung. Diese beträgt das 24-Fache des für den Monat, in dem die Witwe heiratet, zu zahlenden Betrags des Witwengeldes oder Unterhaltsbeitrags.

Rentenabfindung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 AltGG: Unter den Voraussetzungen des § 1 AltGG wird ua. Beamten auf Lebenszeit, die nach § 33 BBG entlassen worden sind, Altersgeld gewährt, wenn sie anstelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung das Altersgeld in Anspruch nehmen wollen. Hinterblie-

bene der Altersberechtigten haben Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld (§ 1 Abs. 3 AltGG). Das Hinterbliebenenaltersgeld umfasst auch die in § 9 Abs. 4 AltGG geregelte Witwenabfindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 AltGG). Gemäß § 9 Abs. 4 AltGG erhält eine Witwe mit Anspruch auf Witwenaltersgeld, die wieder heiratet, eine Abfindung in Höhe des 24-Fachen des ihr im Monat der Wiederverheiratung zu zahlenden Witwenaltersgeldes.

- ▶ *Steuerfrei sind auch § 21 BeamtVG bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 3 AltGG entsprechende Leistungen nach Landesgesetzen, sofern die Länder von ihrer Gesetzgebungskompetenz insoweit Gebrauch machen (BTDrucks. 16/3368, 16).*

Rentenabfindung nach § 43 SVG iVm. § 21 BeamtVG: Das SVG, das für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen gilt, bestimmt in § 43 Abs. 1, dass auf die Hinterbliebenen von Berufssoldaten und Soldaten im Ruhestand ua. § 21 BeamtVG entsprechend anzuwenden ist.

3 C. Erläuterungen zu Buchst. b: Beitragsersstattungen

Befreit sind Beitragsersstattungen an den Versicherten nach §§ 210 (s. dazu zB FG Düss. v. 22.11.2018 – 14 K 1629/18 E, EFG 2019, 410, Az. BFH X R 35/18) und 286d, 204, 205 und 207 SGB VI, §§ 75 und 117 ALG und nach § 26 SGB IV. SGB VI betrifft die gesetzliche Rentenversicherung, das ALG regelt die Alterssicherung der Landwirte (s. § 10 Anm. 280) und das SGB IV enthält gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung.

Beitragsersstattungen nach §§ 210 und 286d SGB VI: Beiträge werden auf Antrag erstattet

- Versicherten, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben,
 - Versicherten, die die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit nicht erreicht haben,
 - Witwen, Witwern etc., wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit ein Anspruch auf Rente nicht besteht,
 - Versicherten, die versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, wenn sie die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben (§ 210 Abs. 1a Satz 1 SGB VI).
- ▶ *Gemäß § 286d SGB VI gilt § 210 Abs. 5 SGB VI mit der Maßgabe, dass eine Sachleistung, die vor dem 1.1.1991 im Beitrittsgebiet in Anspruch genommen worden ist, eine Erstattung nicht ausschließt. Gemäß § 210 Abs. 5 SGB VI können bei Inanspruchnahme einer Geld- oder Sachleistung Versicherte nur die Erstattung der später gezahlten Beiträge verlangen.*

Beitragsersstattungen nach §§ 204, 205 und 207 SGB VI: Die zitierten Vorschriften des SGB VI betreffen keine Beitragsersstattungen, sondern Nachzahlungen von Beiträgen (§ 204 SGB VI: bei Ausscheiden aus einer internationalen Organisation; § 205 SGB VI: bei Strafverfolgungsmaßnahmen; § 207 SGB VI: bei Ausbildungszeiten). Nach der Gesetzesbegründung (BTDrucks. 16/3368, 16) soll sich die StBefreiung insoweit auf die Erstattung von freiwilligen Beiträgen im Zusammenhang mit diesen Nachzahlungen beziehen. Der Gesetzeswortlaut gibt diese gesetzgeberische Absicht nur unvollkommen wieder.

Beiträgerstattungen nach §§ 75 und 117 ALG:

- ▶ *Nach § 75 ALG* werden Beiträge auf Antrag erstattet
 - Versicherten, die die Wartezeit von 15 Jahren bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr erfüllen können,
 - Witwen, Witwern und Waisen, wenn wegen Nichterfüllung der Wartezeit von fünf Jahren ein Anspruch auf Leistungen nach dem Tod des Versicherten nicht besteht.
- ▶ *Nach § 117 ALG* werden Personen, die am 31.12.1994
 - für 180 Kalendermonate Beiträge als Landwirt an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt haben,
 - nicht beitragspflichtig waren,
 - mit den gezahlten Beiträgen bei Vollendung des 65. Lebensjahres ein Anspruch auf Rente nicht gehabt hätten,
 die Beiträge erstattet.

Beiträgerstattungen nach § 26 SGB IV: Nach dieser Vorschrift sind zu Unrecht entrichtete Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung für Zeiten nach dem 31.12.1972 zu erstatten.

D. Erläuterungen zu Buchst. c: Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen 4

Steuerfrei sind Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den Leistungen nach Nr. 3 Buchst. a und b entsprechen. Nach der Gesetzesbegründung soll der Anwendungsbereich der Nr. 3 Buchst. a und b aus Gleichbehandlungsgründen auf die berufsständischen Versorgungseinrichtungen ausgedehnt werden (BTDrucks. 16/3368, 16). Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind danach stfrei, sofern es sich um Rentenabfindungen für Witwen bzw. Witwer oder Beiträgerstattungen bei Verfehlung des Versorgungsziels handelt. Bei der Verweisung auf Buchst. a und Buchst. b handelt es sich um eine Rechtsfolgen- und nicht um eine Rechtsgrundverweisung. Erforderlich ist lediglich, dass sich die jeweiligen Leistungen, nicht dagegen ihre jeweiligen spezifischen Leistungsvoraussetzungen entsprechen müssen (BFH v. 10.10.2017 – X R 3/17, BFH/NV 2018, 485; *Handzik* in *LBP*, § 3 Rz. 177a und b [6/2018]). Berufsständische Versorgungseinrichtungen sind die auf gesetzlicher Pflichtmitgliedschaft beruhende Altersversorgung für freie Berufe (s. § 10 Anm. 128).

E. Erläuterungen zu Buchst. d: Kapitalabfindungen und Ausgleichszahlungen 5

Steuerfrei sind Kapitalabfindungen und Ausgleichszahlungen nach § 48 BeamtVG oder entsprechendem Landesrecht und nach §§ 28–35 und 38 SVG. Die StBefreiung gilt damit nur für Beamte und Soldaten (BFH v. 15.12.1995 – VI R 50/95, BStBl. II 1996, 169).

Ausgleichszahlung gem. § 48 BeamtVG: Beamte des Vollzugsdienstes, Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr und Beamte im Flugverkehrskontrolldienst, die

vor Vollendung des 67. Lebensjahres wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über 4091 €.

Kapitalabfindung gem. §§ 28–35 SVG: Der Soldat im Ruhestand kann gem. § 28 SVG auf Antrag statt eines Teils des Ruhegehalts eine Kapitalabfindung erhalten

- zur Schaffung oder Verbesserung einer Existenzgrundlage,
- zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung seines Grundbesitzes,
- zum Erwerb grundstücksgleicher Rechte,
- zur Beschaffung einer Wohnstätte.

Der genannte Teilbetrag darf 50 % des Ruhegehalts und 2455 € jährlich nicht überschreiten (§ 30 Abs. 1 SVG).

Ausgleichszahlung gem. § 38 SVG: Ein Berufssoldat, der vor Vollendung des 67. Lebensjahres in den Ruhestand getreten ist, erhält neben seinem Ruhegehalt einen einmaligen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über 4091 €.